



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.64 RRB 1841/1220</b>
Titel	<b>Beschluß betreffend den Recurs des Gemeindrathes Turbenthal puncto Erneuerungswahl.</b>
Datum	31.07.1841
P.	303–306

[p. 303] Es hat der Regierungsrath in Sachen des Gemeindrathes Turbenthal, Recurrenten, gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Winterthur, betreffend eine Erneuerungswahl; da sich ergeben:

- A.) Die politischen Gemeinde Turbenthal habe in ihrer Versammlung vom 16. May d. J. den Herrn Gemeindrathspräsidenten Rudolf Kägi in Tablat als Mitglied des Gemeindrathes erneuert.
- B.) Der Bezirksrath Winterthur habe sodann diese Erneuerung aufgehoben, indem Herr Kägi im Jahre 1839. zum Mitgliede und Präsidenten des Gemeindrathes gewählt worden und in letzterer Eigenschaft nach §. 4. des // [p. 304] Gesetzes über die Gemeindeverwaltung zur größern Hälfte der Behörde zähle, welche erst im Jahr 1843. in den Austritt falle.
- C.) Gegen diesen Beschluß recurrir[te] nun der Gemeindrath Turbenthal und führe im Wesentlichen an.

Nach einem schon lange bestehenden Gemeindsbeschlusse solle die Wahl des Gemeindspräsidenten aus der Mitte der fünf gewählten Gemeindrathsmitglieder Statt finden; Im Jahr 1839. habe der periodische Austritt der größern Hälfte und also auch der des Präsidenten Statt gefunden; gleichzeitig aber seyen die beyden übrigen Gemeindrathsstellen durch Resignation erledigt worden. Nachdem die drey periodischen Wahlen Statt gefunden, sey in den Ergänzungswahlen Herr Präsident Kägi für den resignirenden Herrn Gemeindrath Rebsamen von Tablat, deßem periodischer Austritt erst im Jahr 1841. gefallen wäre, zum Gemeindrathsmitglied und dann zum Präsidenten gewählt worden;

in Berücksichtigung:

- 1.) Daß in der vorliegenden Frage [da die Gemeinde Turbenthal nicht zuerst den Gemeindrathspräsidenten und hernach die Gemeindräthe, sondern zuerst die sämmtlichen Mitglieder des Gemeindrathes und hernach aus deren Mitte den Präsidenten wählte, §. 3. des Gesetzes über die Gemeinde- // [p. 305] verwaltung [N. Off. S. 1. T.[?] pag. 92] die beyden Amtsdauern aus einander zu halten sind, nähmlich:
- a.) Diejenige der Mitglieder des Gemeindrathes
- b.) Diejenige des Präsidenten dieser Behörde
- 2.) ad a. Daß Herr Kägi an die Stelle eine resignirenden Mitgliedes des Gemeindrathes trat, deßem Amtsdauer im Jahr 1841. ausgelaufen gewesen wäre, mithin nach §. 5. [am Schlusse] leg. cit. hinsichtlich der Zeit des Austrittes an die Stelle seines Vorgängers trat und in diesem Jahr zu erneuern war;
- 3.) ad b. Daß hingegen hier Herr Kägi nach ausgelaufener Amtsdauer [im Jahr 1839] gewählt wurde, und demnach §. 4. eodem erst im Jahr 1843. in Austritt fällt;
- 4.) Daß diese getrennten Amtsdauern in keinem Widerspruch stehen, sondern auch in denjenigen der Cantonalbehörden ihre Analogie finden; daß übrigens Herr Kägi, in so fern er als Gemeindrathsmitglied nicht erneuert worden wäre, natürlich auch als Präsident weggefallen wäre;

5.) Daß endlich auch die Bestimmung des §. 4., nach welcher der Gemeindrathspräsident mit der zweyten Hälfte abtritt, verglichen mit der Schlußbestimmung des §. 5. nur dann ihre Anwendung finden könne, wenn die Amtsdauer respective Erneuerungstermine in der gewöhnlichen und regelmäßigen Weise vor sich gehen; //

[p. 306]

gefunden:  
Es ist der Recurs begründet und demnach  
beschlossen:

- I. Ist der recurrirte Beschluß aufgehoben und die fragliche Erneuerungswahl im Sinne der Berücksichtigungen bestätigt.
- II. Hiervon wird dem Bezirksrathe Winterthur und dem Recurrenten Kenntniß gegeben.

[Transkript: rbp/10.06.2011]